

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **21 (1903)**

Heft 9

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnements:

Schweiz: Jährlich Fr. 6.
2^{tes} Semester 3.
Ausland: Zuschlag des Porto.
Es kann nur bei der Post
abonniert werden.

Prix einzelner Nummern 10 Cts.

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Abonnements:

Suisse: un an fr. 6.
2^{es} semestre 3.
Etranger: Plus frais de port.
On s'abonne exclusivement
aux offices postaux.
Prix du numéro 10 cts.

Erscheint 1—2 mal täglich,
ausgenommen Sonn- und Feiertage.

Redaktion und Administration
im Eidgenössischen Handelsdepartement.

Rédaction et Administration
au Département fédéral du commerce.

Paraît 1 à 2 fois par jour,
les dimanches et jours de fête exceptés.

Annoncen-Pacht: Rudolf Mosse, Zürich, Bern etc.

Insertionspreis: 25 Cts. die viergespaltene Borigazeile (für das Ausland 35 Cts.).

Régie des annonces: Rodolphe Mosse, Zürich, Bern, etc.

Prix d'insertion: 25 cts. la ligne d'un quart de page (pour l'étranger 35 cts.).

Inhalt — Sommaire

Rechtsdomizil (Domicile juridique). — Handelsregister. — Registre du commerce. —
Fabrik- und Handelsmarken. — Marques de fabrique et de commerce. — Schweizerische
Emissionsbanken: Notenzirkulation im Jahresdurchschnitt. — Banques d'émission
suisses: Moyenne de la circulation des billets de banque. — Wirtschaftliche Weltlage
im Jahre 1902 (Schluss).

Amtlicher Teil — Partie officielle

Rechtsdomizile. — Domiciles juridiques. — Domicilio legale.

Allgemeine Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim.

Kanton Zürich. Das frühere Rechtsdomizil bei Herren H. Sulzbach & C^{ie}
in Zürich ist auf die Herren Sulzbach, Frick & C^{ie} in Zürich überge-
gangen. (D. 1)

Basel, den 31. Dezember 1902.

Allgemeine Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft,

Die Generalagentur:

M. O. Ruckhaeberle.

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

I. Hauptregister. — I. Registre principal. — I. Registro principale.

Zürich — Zürich — Zurigo

1903. 7. Januar. Inhaber der Firma K. Wehrle-Römer in Zürich III
ist Karolina Wehrle, geb. Römer, von Allensbach (Konstanz, Baden), in
Zürich III. Gross- und Kleinbäckerei. Kanzleistrasse 107.

7. Januar. Die Firma E. Hitz in Zürich II (S. H. A. B. Nr. 96 vom
5. April 1897, pag. 395) verleiht als nunmehriges Domizil und Geschäfts-
lokal: Zürich II, Mythenstrasse 21, woselbst der Inhaber der Firma auch
wohnt.

7. Januar. Inhaber der Firma K. Dannenhauer in Zürich II, ist Karl
Dannenhauer, von Olsberg (Baselland), in Zürich III. Buchdruckerei und
Verlag des «Zürcher Volksblatt». Bäckerstrasse 102.

7. Januar. Die Firma Franz Scherrer in Zürich I (S. H. A. B. Nr. 333
vom 25. Oktober 1899, pag. 1341) ist infolge Liquidation des Geschäftes
erloschen.

7. Januar. Unter der Firma Genossenschaft Seerose hat sich, mit Sitz
in Zürich V, am 20. Dezember 1902 eine Genossenschaft gebildet,
welche die Erwerbung, Verwaltung und Verwertung oder Ueberbauung der
Liegenschaft zur «Seerose» in Zürich V zum Zwecke hat. Mitglieder der
Genossenschaft sind die Gründer derselben, von denen jeder mindestens
einen Anteil zu Fr. 1000 übernimmt. Die Anteile sind übertragbar und
vererblich. Die Uebertragung von Genossenschaftsanteilen an dritte, nicht
der Genossenschaft angehörige Personen kann nur mit Bewilligung der
Generalversammlung erfolgen, welche frei ohne Angabe von Gründen über
Aufnahme oder Ablehnung neuer Genossenschafter entscheidet. Ebenso ist
zur Aufnahme neuer Genossenschafter im Falle der Kapitalerhöhung die
Genehmigung der Generalversammlung erforderlich. Die Genossenschaft
ist berechtigt, die Anteile eines verstorbenen oder falliten Genossenschafters
zu angemessenem Preise zurückzukaufen. Hiezu ist ein Beschluss der
Generalversammlung erforderlich. Jeder Genossenschafter kann zu beliebiger
Zeit aus der Genossenschaft austreten. Geschieht dies nicht unter gleich-
zeitiger, von der Generalversammlung genehmigter Uebertragung seiner
Anteile, so erlöschen seine Rechte am Genossenschaftsvermögen. Das
Grundkapital der Genossenschaft beträgt Fr. 180,000 (Franken hundert
und achtzigtausend), eingeteilt in 180 Anteile à Fr. 1000. Jeder Anteil berechtigt
zu einer Stimme. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur
deren Vermögen; jede persönliche Haftung der Genossenschafter ist
ausgeschlossen. Die Bücher und die Jahresrechnung werden auf den 30. Juni
jeden Jahres abgeschlossen. Die Rechnung und die Bilanz müssen bis Ende
September in Ordnung gestellt und von den Rechnungsrevisoren geprüft
sein. An den Gebäuden ist wenn möglich alljährlich eine angemessene
Abschreibung vorzunehmen. Ueber die Verwendung des Jahresergebnisses
entscheidet die Generalversammlung. Ein Vorstand, bestehend aus Präsi-
dent, Vizepräsident und 1—2 (gegenwärtig 2) Beisitzern vertritt die Ge-
nossenschaft nach aussen; dessen Mitglieder führen zu zweien kollektiv
die rechtsverbindliche Unterschrift. Präsident ist Dr. Ulrich Schläpfer, von
Speicher (Appenzell A.-Rh.), in Zürich V; Vizepräsident: Dr. Eugen Keller-
Huguenin, von Neukirch (Thurgau), in Zürich I, und Beisitzer sind: Ulrich
Vollenweider, von Zürich, in Zürich I, und Max Rosenmund, von Zürich, in
Bern. Geschäftslokal: Dufourstrasse 29.

8. Januar. Die Kollektivgesellschaft unter der Firma Bryner & Oss-
wald in Zürich V (S. H. A. B. Nr. 166 vom 19. Mai 1899, pag. 671) — Gesell-
schafter Jacques Bryner und Arthur Osswald — hat sich aufgelöst, und
es ist diese Firma erloschen.

Inhaber der Firma J. Bryner, Baumstr. in Zürich V, welche die
Aktiven und Passiven der aufgelösten Gesellschaft übernimmt, ist Jacques
Bryner, von Zürich, in Zürich V. Baugeschäft. Kreuzstrasse 78.

8. Januar. Inhaber der Firma S. Wöllhal-Hettinger in Zürich III ist
Sophie Wöllhal, geb. Hettinger, von Stammheim (Württemberg), in
Zürich III. Zimmergeschäft und An- und Verkauf von Liegenschaften. Zeug-
hausstrasse 29. Die Firma erteilt Prokura an den Ehemann der Inhaberin,
Johannes Wöllhal-Hettinger.

8. Januar. Inhaber der Firma E. Schmidli-Lyoth in Zürich III ist
Elise Schmidli, geb. Lyoth, von Rafz, in Zürich III. Handel in Landespro-
dukten und Fuhrhalterei. Badenerstrasse 127. Die Firma erteilt Prokura
an den Ehemann der Inhaberin, Gustav Schmidli-Lyoth.

8. Januar. In der Firma Forster-Ganz & C^o in Bülach (S. H. A. B.
Nr. 248 vom 27. November 1893, pag. 1007) ist die Prokura des Carl
Sulger-Büel infolge dessen Austrittes aus dem Geschäfte erloschen; dagegen
hat die Firma Prokura erteilt an Emil Matzinger, von Rüdingen (Schaff-
hausen), in Bülach.

Bern — Berne — Berna

Bureau Aarberg.

Berichtigung. In der Publikation betr. «Viehrechtgenossenschaft in
Kallnach u. Umgebung» in Kallnach (S. H. A. B. Nr. 5 vom 7. Januar
1903, pag. 17) soll es heissen: Samuel Marti, Müllers, und nicht Müller.

Bureau Bern.

1903. 7. Janar. Die Firma Th. Bauer-Wyder in Bern (S. H. A. B.
1888, pag. 846) ist infolge Verkaufs des Geschäftes erloschen.

7. Januar. Robert Hess, von Wald (Zürich), in Bern, und Wilhelm
Vogt, von Menziken, wohnhaft in Neuenburg, haben unter der Firma Hess
& Vogt in Bern eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 1. Januar
1903 begonnen hat. Natur des Geschäftes: Tuch- und Manufakturwaren-
handlung. Geschäftslokal: Waisenhausplatz 25, Bern.

Bureau de Courmayeur.

8. janvier. La société en nom collectif Ernest Statmann & Roth, à
St-Imier (F. o. s. du c. du 28 juillet 1902, n^o 284, page 1133), est dissoute
et sa raison est radiée.

Bureau Interlaken.

8. Januar. Inhaber der Firma G. v. Allmen in Interlaken ist G. von
Allmen, von Lauterbrunnen, in Interlaken. Natur des Geschäftes: Konserven,
Mineralwasser und Agenturen.

8. Januar. Inhaber der Firma E. Mühlemann in Interlaken ist Emil
Mühlemann, von Grasswil, Kirchgemeinde Seeberg, angesessen in Interlaken.
Natur des Geschäftes: Wirt z. Hotel & Pension Harder in Interlaken.

Bureau de Montier.

7. janvier. La «raison» A. Tripet-Dubois, imprimerie et fabrique de
registres, à Montier (F. o. s. du c. du 5 septembre 1902, n^o 325,
page 1297), est radiée suite de renonciation du titulaire. L'actif et le passif
de cette maison sont repris par la société en nom collectif Tripet et
Froidevaux, à Montier.

Arnold Tripet, de Chézard-St. Martin, et Léon Froidevaux, originaire
du Bémont, tous deux domiciliés à Montier, ont constitué à Montier sous
la raison sociale Tripet et Froidevaux une société en nom collectif qui
a commencé le 1^{er} janvier 1903. Cette société reprend l'actif et le passif
de la maison «A. Tripet-Dubois», laquelle est radiée. Genre de com-
merce: Imprimerie, librairie et papeterie. Bureau: Montier.

Bureau de Porrentruy.

7. janvier. Alfred Perret-Gentil, du Locle, et Emile Von Dach, de Lyss,
tous deux domiciliés à Porrentruy, ont constitué à Porrentruy, sous la
raison sociale A. Perret-Gentil & C^{ie}, une société en nom collectif qui
a commencé le 1^{er} octobre 1902. Genre de commerce: Denrées coloniales,
laines, thé de Chine et du Japon gros et mi-gros.

7. janvier. La Société de Consommation de St-Ursanne, société
anonyme, dont le siège est à St-Ursanne (F. o. s. du c. du 9 mars 1886,
n^o 23, page 159), a révisé ses statuts du 23 septembre 1885. Les nouveaux
statuts portent la date du 5 mai 1901. La durée de la société est illimitée.
Elle a pour but la fabrication et la vente du pain et des denrées alimen-
taires à des prix aussi modiques que possible. Le capital social a été porté
à vingt mille francs (fr. 20,000), et est divisé en mille actions nomina-
tives de vingt francs chacune entièrement libérées. Les publications de
la société ont lieu par la voie de la «Feuille officielle du Jura». La société
est engagée vis-à-vis des tiers par la signature collective du président et
d'un des membres du conseil d'administration. Le conseil d'administration
est composé de: Henri Nappes, ruraliste, à Ocourt, président; Joseph
Baguet, négociant, à St-Ursanne, vice-président; Gustave Fierobe, proprié-
taire, à Ocourt, secrétaire; Léon Choulat, maire, à Ocourt, et Arthur Pi-
querez, industriel, à St-Ursanne.

Fribourg — Fribourg — Friburgo

Bureau de Fribourg.

1903. 8. janvier. La société en nom collectif Frères & Sœur Zehntner
(Geschwister Zehntner), à Fribourg (F. o. s. du c. 1891, page 654, et
1902, page 1134), est dissoute; la liquidation en sera opérée par l'associé
Joseph Zehntner, sous la raison Frères & Sœur Zehntner en liq^{on}.

1902. 30. Dezember. Unter der Firma Darlehenskassenverein Däniken-Gretzenbach-Grod hat sich gemäss Statuten vom 28. September 1902 eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht ihrer Mitglieder gebildet, mit Sitz in Däniken und Gerichtsstand in Oten. Die Genossenschaft hat den Zweck, ihren Mitgliedern die zu ihrem Wirtschafts- und Geschäftsbetriebe nötigen Darlehen zu beschaffen und ihnen Gelegenheit zu geben, ihre müssig liegenden Gelder verzinslich anzulegen. Mit der Genossenschaft kann eine Sparkasse verbunden werden. Mitglieder der Genossenschaft können nur solche Personen werden, welche in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen, selbständig handlungsfähig, kreditfähig und bei keiner andern Kreditgenossenschaft beteiligt sind und in einer der Gemeinden Däniken, Gretzenbach, Grod ihren Wohnsitz haben. Auch juristische Personen (Korporationen, Vereine) können Mitglieder werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist erforderlich: a. eine schriftlich unterzeichnete unbedingte Erklärung des Beitritts auf Grund der Statuten; b. Aufnahme durch Vorstandsbeschluss; c. Eintragung in die Liste der Genossen beim Handelsregister. Gegen Verweigerung der Aufnahme ist innert Monatsfrist Rekurs an den Aufsichtsrat gestattet, welcher endgültig entscheidet. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Aufnahme ein Eintrittsgeld zu Eigentum des Vereins zu entrichten, dessen Höhe die Generalversammlung festsetzt; einen Geschäftsanteil von Fr. 100 nach Vorschrift des Reglements einzuzahlen, für alle ordnungsmässigen Verbindlichkeiten der Genossenschaft persönlich, unbeschränkt und solidarisch zu haften, die Genossenschaftsstatuten zu hebeachten und das Interesse der Genossenschaft in jeder Beziehung zu wahren. Die Mitgliedschaft erlischt und zwar immer mit Schluss des Geschäftsjahres; durch Wegzug aus dem Genossenschaftsbezirk, durch Todestfall, durch wenigstens dreimonatliche Kündigung von Seite eines Mitgliedes oder von Seite der Genossenschaft, bezw. Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen gegen Mitglieder, welche eine der für die Mitglieder vorgeschriebenen Eigenschaften verlieren, gegen die statuten-gemässen und reglementarischen Grundsätze der Genossenschaft handeln oder wegen pflichtigen Zahlungen betrieben werden müssen. Gegen den Ausschluss ist innert Monatsfrist Rekurs an den Aufsichtsrat gestattet, welcher endgültig entscheidet. Die je auf 1. März vorzuliegende Bilanz muss in summarischer Zusammenstellung enthalten: I. die Aktiva, und zwar a. den Kassabestand am Jahresschluss; b. die Wertpapiere zum Tageskurs angesetzt, c. die Geschäftsausstände nach ihren verschiedenen Arten, nach Ausscheidung der uneinziehbaren Forderungen, d. den Wert der Mobilien, e. den Wert der Immobilien, f. das Guthaben an Stückzinsen am Jahresschluss. II. die Passiva und zwar a. die etwaige Mehrausgabe am Jahresschluss, b. die Geschäftsschulden nach ihren verschiedenen Arten, c. die Geschäftsguthaben der Genossen; d. den Reservefonds, e. die schul-digen Stückzinsen am Jahresschluss. Der Ueberschuss der Aktiva über die Passiva bildet den Reingewinn, der Ueberschuss der Passiva über die Aktiva den Verlust der Genossenschaft. 50% des Reingewinns werden zum voraus dem Reservefonds überwiesen. Von den übrigen 50% setzt die Generalversammlung den Gewinnanteil in Prozenten auf die Geschäftsgut-haben fest. Der Gewinnanteil darf aber 5% nicht überschreiten. Der Rest fällt ebenfalls in den Reservefonds. Hat der Reservefonds 1/3 der Passiven erreicht, so beschliesst die Generalversammlung, wie viele Prozente vom Reingewinn demselben ferner zu überweisen sind. Der Rest kann nach Abzug von höchstens 5% Gewinnanteil auf die Geschäftsguthaben ganz oder teilweise nach Beschluss der Generalversammlung zu landwirtschaft-lichen und gewerblichen Zwecken im Interesse der Gesamtheit der Mit-glieder verwendet werden. Einzahlungen des laufenden Jahres an den Ge-schäftsanteil sind nicht gewinnberechtig. Der Reservefonds bleibt unter allen Umständen Eigentum der Genossenschaft; die Mitglieder haben per-sönlich keinen Anteil an demselben und können nie Teilung verlangen. Derselbe dient zur Deckung eines allfälligen aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes. Reicht der Reservefonds nicht aus, so wird der Fehlbetrag nach Kopzahl verteilt, von den Geschäftsguthaben abgeschrieben und event. Fehlbeträge von den Mitgliedern erhoben. Die Organe der Genossenschaft sind: a. der Vorstand von fünf Mitgliedern, b. der Kassier, c. der Auf-sichtsrat von sieben Mitgliedern; diese alle werden von der Generalver-sammlung gewählt; d. die Generalversammlung. Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Genossenschaft führen der Vorsteher und ein Mit-glied des Vorstandes oder der Stellvertreter und ein Mitglied des Vor-standes. Als Mitglieder des Vorstandes sind gewählt worden: 1) Jakob Schenker-Ramel, Landwirt, Däniken; 2) Josef Meier, Posthalter, Däniken; 3) Johann Hagmann, Ammann, in Grod; 4) Otto Widmer, Pfarrer, in Gretzenbach; 5) Eduard Grütter, Küfer, in Gretzenbach.

St. Gallen — St-Gall — San Gallo

1903. 7. Januar. Der Inhaber der Firma Johs. Pichel, Bierbrauer in Altstätten (S. H. A. B. Nr. 112 vom 26. April 1895, pag. 473) meldet als Natur des Geschäftes an: Bierbrauerei und Wirtschaft z. Löwen.

7. Januar. Die Firma Josef Thür z. Landhaus in Altstätten (S. H. A. B. vom 13. März 1891, pag. 228) ist infolge Todes des Inhabers erloschen.

7. Januar. Inhaber der Firma Carl Huber in Altstätten ist Carl Huber, von Traunstein (Bayern), in Altstätten. Bierbrauerei und Gasthaus. Breite.

7. Januar. Die Kommission der Viehzuchtgenossenschaft Berschis-Tscherlach, mit Sitz in Berschis, Gde. Wallenstadt (S. H. A. B. Nr. 108 vom 15. April 1897, pag. 444) ist gegenwärtig folgendermassen bestellt: Johann Lippuner in Tscherslach, Präsident; Justus Gantner, in Berschis, Kassier, und Justus Ramer, in Tscherslach, Aktuar.

7. Januar. Die Firma X. Mannhart-Groth in Gossau (S. H. A. B. vom 25. Juni 1896, pag. 727) erteilt Einzelprokura an Albert Böhm, von Amden, in Gossau.

Waadt — Vaud — Vaud

Bureau d'Aigle.

1903. 7. Januar. Le chef de la maison Joseph Godefroy, à Leysin, est Marie-Lucien Joseph, fils de Léon Godefroy, de Paris, domicilié à Paris, Boulevard St-Germain 176, en séjour à Leysin. Genre de commerce: Edi-teur et administration du «Journal de Leysin». Bureaux: à Leysin.

Bureau de Moudon.

7. janvier. La raison Vve J. A. Bryois, à Moudon (F. o. s. du c. du 5 février 1887, n° 12, page 89), est radiée ensuite de renonciation et de remise de commerce. La procuration conférée par la titulaire à son fils Julien-Albert Bryois est révoquée.

7. janvier. Le chef de la maison J. A. Bryois, à Moudon, est Julien-Albert, fils de Julien-Auguste Bryois, de Moudon, y domicilié, lequel a repris la suite des affaires de la maison «Vve J. A. Bryois». Genre de commerce: Fers, métaux, quincaillerie, cristallerie, verrerie et couleurs.

8. janvier. La Société de la machine à battre et scierie de Chapelle, dont le siège est à Chapelle (F. o. s. du c. des 17 avril 1896, page 451,

et 1^{er} août 1902, page 1150), fait inscrire l'adjonction suivante à ses statuts primitifs: «L'association a repris la suite des affaires ainsi que l'actif et le passif de la société en nom collectif «Mingare, Pache, Besson et com-pagne», à Chapelle, radiée. L'actif consistant entr'autres aux immeubles dé-signés sous art. 889 et 890 du cadastre de la commune de Chapelle.

Bureau d'Orbe.

8. janvier. L'association existant à Premier sous la dénomination de Société de fromagerie de Premier (F. o. s. du c. du 11 juin 1887, n° 60, page 470), a révisé ses statuts dans son assemblée du 13 décembre 1902, et apporté par là les modifications suivantes, aux dispositions pu-bliées dans la dite Feuille officielle suisse du commerce. Chaque associé a versé onze francs septante-cinq centimes. L'associé qui se retire perd tous ses droits au fonds social, représenté par la valeur des immeubles appartenant à la société taxés fr. 19,362 et des meubles évalués fr. 1500. Chaque associé versera annuellement trois francs qui sera affecté à l'amor-tissement de la dette. Lors du règlement de la succession d'un des membres de la société, un seul de ses héritiers pourra prendre sa place. Si l'héritier le désire, la société lui remboursera pour le droit hérité la moitié de la finance d'entrée fixée pour l'année où la succession a été ouverte. Les sociétaires sont exonérés de toute responsabilité individuelle. Les engagements de l'association sont uniquement garantis par le fonds social. Les autres dispositions publiées n'ont pas été changées.

Bureau de Vevey.

7. janvier. La maison Dupuis & Deschamps contentieux suisse, dont le siège est à Lausanne (F. o. s. du c. du 5 décembre 1895), a supprimé sa succursale de Vevey, dès le 29 décembre 1902. La raison «Dupuis & Deschamps contentieux suisse», succursale de Vevey (F. o. s. du c. du 9 janvier 1896, n° 6, page 22), est donc radiée.

7. janvier. La raison C. Dupuis, à Vevey (F. o. s. du c. du 29 sep-tembre 1894, n° 216, page 887), est radiée ensuite de renonciation du titulaire; celui-ci ayant transféré son domicile et ses affaires à Lausanne.

Genf — Genève — Ginevra

1903. 6. janvier. La procuration conférée à François Lacroix, par la maison Ern. Pictet et Co., banque, à Genève (F. o. s. du c. du 16 jan-vier 1886, page 27, et 9 avril 1901, page 501), est radiée ensuite de re-nonciation du titulaire des dits pouvoirs. Par contre, la maison a donné, dès le 1^{er} janvier 1903, procuration à Jacques Marion, de Genève, y do-micilié.

6. janvier. Le chef de la maison J. Rasario-Margot, à Genève, com-mencée ce jour, est Jean-Joseph Rasario, allié Margot, d'origine italienne, domicilié à Genève. Genre d'affaires: Entreprise de maçonnerie, gypserie et peinture. Bureau: Rue de Chantepoulet 9.

6. janvier. Le chef de la maison Emile Maire, aux Eaux-Vives, com-mencée le 1^{er} janvier 1903, est Emile Maire, d'origine neuchâteloise, do-micilié aux Eaux-Vives. Genre d'affaires: Confections en gros; bonneterie. Locaux: Rue du Lac 17.

Einig. Amt für geistiges Eigentum. — Bureau fédéral de la propriété intellectuelle.

Marken. — Marques.

Eintragungen. — Enregistrements.

N° 15,374. — 7. janvier 1903, 8 h.

Société des Chocolats au lait Peter, fabrique, Vevey (Suisse).

Cacaos bruts et travaillés; chocolats en blocs, en plaques, en tablettes, en bâtons, en boules ou en poudre; chocolats fondants, chocolats fourrés, chocolats au lait et à la crème; chocolats combinés avec des noisettes ou autres fruits quelconques, avec des liqueurs, des sirops ou des médicaments; pâtisserie au chocolat; récipients quelconques destinés à contenir ces produits et marchandises diverses pour la réclame relative à ces produits.

„AVELOTTE”

N° 15,375. — 7. janvier 1903, 8 h.

Société des Chocolats au lait Peter, fabrique, Vevey (Suisse).

Cacaos bruts et travaillés; chocolats en blocs, en plaques, en tablettes, en bâtons, en boules ou en poudre; chocolats fondants, chocolats fourrés, chocolats au lait et à la crème; chocolats combinés avec des noisettes ou autres fruits quelconques, avec des liqueurs, des sirops ou des médicaments; pâtisserie au chocolat; récipients quelconques destinés à contenir ces produits et marchandises diverses pour la réclame relative à ces produits.

„LACTICO”

Nr. 15,376. — 7. Januar 1903, 8 Uhr.

Chemische Fabrik vormals Sandoz, Basel (Schweiz).

Tabletten aus Süs-Stoff.

Nr. 15,377. — 7. Januar 1903, 8 Uhr.

Chemische Fabrik vormals Sandoz, Basel (Schweiz).

Tabletten aus Süs-Stoff.

wegen ihrer — wie wenigstens bisher allgemein angenommen wurde —
Zuträglichkeit für die Gesundheit bei mäßigem Preise sich steigender Belieb-
theit und steigenden Absatz für Deutschland erworben hatten. Das Obst wird,
teils um die helle Farbe zu erhalten, namentlich aber, um es durch Tötung
aller fäulnisverregnenden Keime haltbar zu machen, einem Schwefelungs-
prozess unterworfen und bekommt dadurch einen geringen Gehalt an
schwefeliger Säure. Während hieran bisher nie Anstoss genommen war,
wurde nun zuerst in Sachsen und bald auch in den verschiedensten anderen
Gegenden des Reiches das Dörrobst polizeilich beanstandet und dadurch
der Handel in die grösste Beunruhigung versetzt und aufs schwerste ge-
schädigt. In Hamburg landen zwar keine Beanstandungen statt, weil die
Medizinalbehörde sich dahin ausgesprochen hat, dass ein Gehalt an
schwefeliger Säure bis zu 0,125 % nicht gesundheitsschädlich sei; doch
hatte der hiesige Handel am meisten zu leiden, weil der Hauptimport des
Dörrobstes über Hamburg stattfindet und die Detaillisten im übrigen
Deutschland wegen der ihnen erwachsenen Schädigungen auf die Ham-
burger Lieferanten zurückkamen und aus Furcht vor den drohenden Bel-
ästigungen, die Bestellungen, in Rücksicht auf welche bereits Abschlüsse
in Kalifornien gemacht waren, unterliessen, teils auch schon geschlossene
Lieferungsverträge rückgängig zu machen suchten. Wir haben daher,
nachdem das Reichsgesundheitsamt das Ersuchen mehrerer Handelskammern,
senerseits die Grenze für den zulässigen Gehalt von schwefeliger Säure in
Dörrobst festzustellen, wegen Inkompetenz abgelehnt hat, beantragt, es möge
auf Grund des § 5 des Nahrungsmittelgesetzes eine kaiserliche Verordnung
erlassen werden die den Verkauf von Dörrobst mit einem 0,125 % über-
steigenden Gehalte an schwefeliger Säure verbietet. Ist auch über diesen
Antrag, dem sich zahlreiche andere Handelskammern angeschlossen haben,
eine Entscheidung bisher nicht getroffen, so sind doch die lebhaften Klagen
inzwischen nicht ganz wirkungslos geblieben. Im September hatte die

sächsische Landes-Medizinabbehörde, unter Bezugnahme auf die oben erwähnte Ausführungsbestimmung zum Fleischschau-Gesetz, die die Anwendung von schwefeliger Säure, ebenso wie von Borsäure, als Konservierungsmittel für Fleisch absolut verbotet, schwefelige Säure in Früchten in jeder durch die chemische Analyse nachweisbare Menge für gesundheitsschädlich erklärt, und gestützt auf dieses Gutachten hatte das sächsische Ministerium des Innern vor dem Genusse geschwefelten Dörrrohtes mit dem Hinweis gewarnt, dass der Verkauf solcher Obstes nach dem Nahrungsmittelgesetz strafbar sei. Am 21. November hat aber das genannte Ministerium auf Grund eines neuen Gutachtens der Medizinabbehörde, das sich, wenn auch recht verklausuliert, der Auffassung der Medizinabbehörde anschliesst, den beteiligten Behörden anheimgelassen, bis auf weiteres, d. h. bis von Reichs wegen eine andere Entscheidung getroffen ist, und wenigstens für das bereits eingeführte Dörrroht, einen Gehalt an schwefeliger Säure bis zu 0,125% unbeanstandet zu lassen.

Die mehrerwähnte Ausführungsbestimmung zum Fleischschau-Gesetz übt aber ihre Wirkung nicht nur auf das Dörrroht aus, sondern zieht immer weitere Kreise. Eine rheinische Gemüsekonserve-Fabrik ist von der Staatsanwaltschaft in Untersuchung gezogen worden, weil in ihren Fabriken sich ein Gehalt von 1/1000 % schwefeliger Säure gefunden hat, der darauf zurückzuführen ist, dass die aus Ostpreussen bezogenen Kartoffeln dort mit schwefelsaurem Kalk behandelt sind, um das sonst nach dem Schalen eintretende Schwarzwerden zu verhindern. Dieser Vorgang zeigt, dass der Antrag der Hamburger Handelskammer, der sich nur auf Dörrroht bezieht, nicht ausreicht, dass vielmehr für alle Nahrungsmittel eine Grenze festgesetzt werden muss, bis zu welcher die als schädlich erachteten Stoffe unbeanstandet zu bleiben haben. Und da es ersichtlich widersinnig sein würde, geringere Mengen der fraglichen Stoffe, die in allen anderen Nahrungsmitteln für ungefährlich erklärt werden, im Fleisch für gesundheitsschädlich zu erklären, so ergibt sich die unabwiesliche Notwendigkeit der Aufhebung oder doch Einschränkung jener Bestimmung zum Fleischschau-Gesetz.

Das Nahrungsmittelgesetz beschränkt sich aber nicht auf den Schutz des Publikums gegen gesundheitsschädliche Nahrungsmittel, sondern es wendet sich auch gegen die Verfälschung der Nahrungsmittel und auch in dieser Beziehung wird die Grenze des Gerechtfertigten jetzt vielfach überschritten. Ist doch ernsthaft behauptet worden, dass, wenn auch die geschwefelten Aprikosen nicht gesundheitsschädlich seien, ihr Verbot doch damit gerechtfertigt werden könnte, dass die schöne Farbe, die sie durch das Schwefeln erhielten oder bewahrten, das Publikum täusche. Sind doch Hamburger Kaufleute polizeilich einvernommen worden, weil in Pfeffer, der durch dritte oder vierte Hand ins Inland gelangt war, mineralische Bestandteile gefunden wurden, die sich in einfachster Weise, auch der Menge nach, aus dem Staube erklären, der sich in den Ritzen und Spalten des Pfeffers stets vorfindet. Am schärfsten gehen auch in dieser Beziehung wieder die Ausführungsbestimmungen zum Fleischschau-Gesetz vor. Alle eingeführten Fette sollen vom 1. April 1903 ab an der Grenze nicht nur auf ihre Gesundheitsschädlichkeit, sondern auch darauf untersucht werden, ob sie nicht verfälscht, namentlich mit pflanzlichen Fetten vermischt sind. Und dabei kommt in Betracht, dass die Wissenschaft vielfach nicht im Stande ist, das Vorhandensein von Fälschungen mit Sicherheit nachzuweisen, und dass als völlig sicher angenommene Merkmale sich gelegentlich als trügerisch erweisen. Wie die Chemie ausser Stande ist, den Kunsthonig vom Naturhonig zu unterscheiden, hierfür vielmehr die unsichere Kostprobe den einzigen Anhalt bietet, so hat sich herausgestellt, dass gewisse Merkmale, die den Zusatz von Baumwollsaatöl im Schmalz dartun sollten, sich auch bei reinem Schmalz von Schweinen finden, die mit Baumwollsaatkuchen gefüttert sind, und dass hinsichtlich der für die Erkennung von Verfälschungen beim Schmalz besonders wichtigen Jodzahlen das Schmalz von amerikanischen Schweinen sich anders verhält, als das von heimischen, so dass zahlreiche, vom hiesigen hygienischen Institut untersuchte und als rein befundene Proben amerikanischen Schmalzes bei Zugrundelegung der auf Anregung des kaiserlichen Gesundheitsamtes festgestellten «Vereinbarungen» zur einheitlichen Untersuchung und Beurteilung der Nahrungs- und Genussmittel, sowie Gegenstände für das Deutsche Reich als verfälscht hätten bezeichnet werden müssen. Da in den Ausführungsbestimmungen zum Fleischschau-Gesetz indirekt auf diese «Vereinbarungen» verwiesen ist, so hat die Kammer beantragt, für eine den neueren Feststellungen entsprechende Aenderung derselben Sorge zu tragen, da sonst die Gefahr sehr nahe liegt, dass vielfach durchaus reines Schmalz als verfälscht beanstandet und zurückgewiesen werden wird.

Die Prüfung der Qualität der Waren und, was auf dasselbe hinauskommt, der Schutz gegen Lieferung verfälschter Waren muss, sofern keine Gefahr für die Gesundheit in Frage kommt, mindestens im Grosshandelsverkehr, den Beteiligten überlassen bleiben. Es ist ein Übel, alle vom Ausland kommenden tierischen Fette wegen der Möglichkeit ihrer, gesundheitlich

indifferenten, Versetzung mit Pflanzenfetten an der Grenze einer Untersuchung zu unterwerfen, die dem Handel fast unüberwindliche Schwierigkeiten bereitet. Es ist ein Übel, wegen dieser Möglichkeit und auch wegen der Möglichkeit von Gefahren für die Gesundheit, die jedenfalls geringfügig sind im Verhältnis zu denjenigen, denen der Mensch überall und unvermeidlich ausgesetzt ist, ein Heer von Beamten anzustellen und eigene behördliche Institute zu begründen, deren Leiter, und zwar um so mehr, je tüchtiger sie sind, naturgemäss bestrebt sind, den gesundheitlichen Schutz immer weiter durchzuführen, unbekümmert um die praktischen Bedürfnisse des Verkehrs und unbekümmert darum, ob nicht dem Publikum durch Entziehung der fraglichen Nahrungsmittel ein grösserer Schaden zugefügt wird, als durch die Aufnahme ihrer gesundheitsschädlichen Bestandteile möglicherweise der Fall sein könnte.

Die Kammer hofft, dass sich eine energische Reaktion gegen diese immer weiter getriebene Handhabung des Nahrungsmittelgesetzes geltend machen wird und dass auch die Volksvertretungen der Bundesstaaten die Frage einer sorgfältigen Prüfung unterziehen werden, ob die zu diesem Zwecke verlangten bedeutenden Beträge tatsächlich erforderlich sind und der Allgemeinheit Nutzen schaffen.

Zucker-Konvention. Ein Ereignis von grösster Tragweite für einen namentlich für die Landwirtschaft wichtigsten Industriezweig war die am 5. März zwischen den Vertretern von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Grossbritannien, Belgien, Holland, Spanien, Italien und Schweden-Norwegen abgeschlossene Zuckerkonvention. Danach verpflichten sich die Vertragsstaaten, keinerlei direkte oder indirekte Ausfuhrprämien für Zucker zu gewähren und den Zoll gegenüber den Vertragsstaaten nicht um mehr als Fr. 6 bei raffinierten, um Fr. 5/4 bei Rohzucker, über den Betrag der Inlandssteuer festzusetzen, gegenüber anderen Staaten aber, die Ausfuhrprämien gewähren, den Zoll mindestens um den Betrag der Prämie zu erhöhen. Zur Überwachung der Ausführung des Vertrages soll eine internationale Kommission in Brüssel eingesetzt werden. Der Vertrag soll am 1. September 1903 in Kraft treten und 5 Jahre unkündbar sein. Wenn auch noch nicht alle beteiligten Staaten diesbezügliche Beschlüsse gefasst haben, so darf doch angenommen werden, dass bis zu dem vorgesehenen Ratifikationsstermin, dem 1. Februar 1903, alle ihre Genehmigung aussprechen werden.

Kartelle. Die immer grössere Rolle, die Kartelle, Syndikate, Truste und ähnliche Bildungen im Wirtschaftsleben spielen, hat in verschiedenen Ländern (Russland, Oesterreich-Ungarn, den Ver. Staaten) Erörterungen darüber veranlasst, wie einem der Gesamtheit nachteiligen Missbrauche ihrer Macht entgegengewirkt oder vorgebeugt werden könne. In Deutschland hat der Juristentag sich mit der Frage beschäftigt, aber nur mit dem negativen Ergebnisse, dass er die Fortführung der Erörterung auf eine spätere Tagung verschoben hat, und die Reichsregierung hat sich entschlossen, eine eingehende Enquete hierüber zu veranstalten. An einer bisher stattgehabten vorbereitenden Sitzung hat ein Mitglied der Kammer teilgenommen und wird auch künftig den Beratungen beiwohnen. Die Kammer kann nur auf dem in ihrem letzten Berichte näher dargelegten Standpunkte beharren, dass sie jegliches gesetzgeberische Vorgehen in dieser Richtung nicht allein nach den vielen bezüglichen Erfahrungen für wirkungslos, sondern auch für schädlich hält, da die Behörden die vielseitigen in Frage kommenden Verhältnisse viel weniger zu übersehen in der Lage sind, als die mitten im Verkehr stehenden geschäftlichen Leiter und dass ein solches Vorgehen auch unnötig ist, weil jeder Missbrauch ihrer Gewalt sich an den Syndikaten selbst am meisten rächt.

Bekämpfung der Rauch- und Russplage. Die Industriekommission der Handelskammer hat die im vorjährigen Berichte angekündigte Gründung eines Vereins zum Zwecke der tüchlichsten Heranherbildung der Entwicklung von Rauch und Russ inzwischen zur Ausführung gebracht. Der von ihr ins Leben gerufene Verein führt die Bezeichnung «Verein für Feuerungsanlagen und Rauchbekämpfung» und will sich nach seinen Satzungen zur Erreichung seiner Ziele u. a. folgender Mittel bedienen: Regelmässige Überwachung der Feuerungsanlagen seiner Mitglieder, Vorschläge zur Abhilfe etwaiger Mängel, Behandlung und Begutachtung aller mit dem Feuerungsbetrieb zusammenhängenden Fragen, Überwachung von Neubauten, Ausbildung von Heizern. Bei dieser umfassenden Inangriffnahme der Bekämpfung des Übels steht zu erwarten, dass es, wenn auch vielleicht erst allmählich, auf diesem Wege der Selbsthilfe gelingen wird, die lästige und schädliche Rauchplage auf das möglich geringste Masse einzudämmen.

Desertionen. Vom Verein Hamburger Reeder ist wiederholt auf die schweren Nachteile hingewiesen, die die Desertionen der Schiffeleute für die Reedereien und die Deserteure selbst zur Folge haben. In manchen überseeischen Häfen sind die Desertionen geradezu zu einer Plage für die Schifffahrt geworden, vor allem in den Häfen der Westküste Nordamerikas.

Annoncen-Pacht:
Rudolf Mosse, Zürich, Bern etc.

Privat-Anzeigen. — Annonces non officielles.

Régie des annonces:
Rodolphe Mosse, Zurich, Berne, etc.

Ausschreibung von Bauarbeiten.

Die Schreinerarbeiten erster Teil (Fenster) in den Druckerei- und Photographieflügeln des Gebäudes für die eidg. Landestopographie in Bern werden hiemit zur Konkurrenz ausgeschrieben.

Pläne, Bedingungen und Angebotformulare sind bei der unterzeichneten Verwaltung (Bundeshaus Westhaus, Zimmer Nr. 105) zur Einsicht aufgelegt. Uebernahmsofferten sind verschlossen unter der Aufschrift: «Angebot für Landestopographie» his und mit dem 19. Januar nächsthin franko einzureichen an

Die Direktion der eidg. Bauten.

Bern, den 6. Januar 1903.

[43]

LOCARNO. Hotel Locarno
am Lago Maggiore
Kopfstation der Gotthardbahn.

Direkte Wagenverbindungen.

Das vollendetste Etablissement für den Winteraufenthalt im prächtigsten Winterklima Europas, von allen ärztlichen Autoritäten und speziell vom Kgl. Bayr. Med.-Rat Prof. Dr. Martin proklamiert. [1945]

Die vorzüglichste u. dabei allernächste Winter- u. Vorfrühlingstation.
— Deutscher Arzt. — Prospekt und Med.-Rat Martins Beschreibung gratis durch
Balt, Besitzer.

Union suisse pour la sauvegarde des crédits.

Genève — Place du Molard, 15, au 2^e étage — Genève.

Renseignements commerciaux, recouvrements.

Cette institution fondée en 1884 sous le patronage de la Chambre de commerce, a seule le droit de porter ce titre en Suisse. Elle possède un stock considérable de fiches constamment renouvelées et ses tarifs de renseignements sont meilleur marché que ceux de n'importe quelle agence à Genève.

Cartes de légitimation pour voyageurs leur permettant de s'adresser sur place à nos correspondants en Suisse pendant les voyages, pour obtenir des renseignements. (37)

Associé gesucht

mit Fr. 50,000—80,000
Bareinlage zur rationellen Ausnutzung zweier landwirtschaftlichen Ideen im grossen. [83]

Associé demandé

avec apport de fr. 50,000 à 80,000 pour l'exploitation rationnelle en grand de deux idées touchant à l'agriculture.
Offres sous chiffres C 43 H à Haasenstein & Vogler, Montreux.

Stelle-Gesuch.

Zuverlässiger, junger Kaufmann, im Rechtswesen gut eingeführt (zum selbständigen Inkasso befähigt), mit guten Kenntnissen in der französischen und englischen Sprache, sucht Stelle als Korrespondent oder Buchhalter. Offerten sub Z D 179 an Rudolf Mosse, Zürich. [40]

Gut honorierte Stellung

für energischen, tüchtigen Mann, Deutsch und Französisch. Kapital-Einlage Fr. 20,000. Absolute Garantie. Offerten unter Chiffre E 9 an Rudolf Mosse, Bern. [35]

Ankauf von sämtlichen alten Metallen zum Tageskurs.
(21) **Picard frères in Biel.**